



**Referat Kinderbildung und -
betreuung**

Bearb.: Katinka Pirstl, MA
Tel.: +43 (316) 877-2186
Fax: +43 (316) 877-4364
E-Mail: kin@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

An alle Erhalter:innen und Leiter:innen
von Kindergärten, Alterserweiterten
Gruppen, Kinderhäusern und
Heilpädagogischen Kindergärten

in der STEIERMARK

GZ: ABT06-78315/2022-200

Graz, am 20.06.2024

Ggst.: Zuschüsse für die Durchführung der Sprachförderung 2024/25

Sehr geehrte Erhalterin/Sehr geehrter Erhalter!
Sehr geehrte Leiterin/Sehr geehrter Leiter!

Im Rahmen der „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27“ wird erneut der **Einsatz von zusätzlichen Fachkräften für die Durchführung der frühen sprachlichen Förderung** in Kindergärten, Alterserweiterten Gruppen, Kinderhäusern und Heilpädagogischen Kindergärten gefördert.

Konkret betrifft das den Einsatz von zusätzlichem Fachpersonal zur

- Förderung von Kindern nach BESK KOMPAKT/BESK-DaZ KOMPAKT festgestelltem Sprachförderbedarf (Priorität 1) und zur
- Förderung der Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr (Priorität 2).

Für die Vergabe der Zuschüsse hat die Landesregierung eine Richtlinie beschlossen. Die Richtlinie ist auf der Homepage des Referates Kinderbildung und -betreuung www.kinderbetreuung.steiermark.at zu finden.

Förderbar sind:

1. Personalkosten:

Für die frühe sprachliche Förderung in elementaren Bildungseinrichtungen kann zusätzliches Personal gemäß der in der Richtlinie geregelten Kriterien eingesetzt werden. Der maximale Stundensatz wurde angehoben und beträgt € 27,--.

Personal, das im Bereich der frühen sprachlichen Förderung eingesetzt wird, muss zusätzlich zum gesetzlich geregelten pädagogischen Fachpersonal der Einrichtung angestellt werden. Eine Stundenaufstockung durch hausinternes Personal zum Zweck der frühen sprachlichen Förderung ist zulässig.

2. Overheadkosten:

Auch der Fördersatz der Overheadkosten wurde angehoben.

Die förderbaren Overheadkosten errechnen sich aus den tatsächlich nachweislich entstandenen Overheadkosten durch den Einsatz von zusätzlichen Fachkräften, maximal jedoch in Höhe von 3% der anerkennungsfähigen Personalkosten.

Darüber hinaus werden in der Richtlinie die Förderungsvoraussetzungen, die Ermittlung der anererkennungsfähigen Kosten und der Förderungshöhe sowie die Reihung der Projekte geregelt.

Wesentliche Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses sind u.a.:

- Der Zeitraum für die Umsetzung der Fördermaßnahmen erstreckt sich vom 1. September 2024 bis 31. August 2025 oder Teile davon.
- Die Fördermaßnahmen umfassen einen Zeitraum von mindestens drei Monaten.
- Förderungswerber:in muss die/der Erhalter:in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, für die um Förderung angesucht wird, oder die/der von der/dem Erhalter:in Bevollmächtigte für die Durchführung der Sprachförderung, sein.
Entsprechende Vollmachten bzw. allfällige Zessionen sind der Abteilung 6 vorzulegen.
Förderungswerber:innen haben jedenfalls die Kosten für die Maßnahme, für die um Förderung angesucht wird, zu tragen.
- Die Vorlage von Zwischenberichten und des Schlussberichtes.

Förderungsanträge können nur in den von der Abteilung 6 festgelegten Zeiträumen („Call“) und ausschließlich über das Postfach call-sprachfoerderung@stmk.gv.at eingebracht werden. Außerhalb eines Call-Zeitraums oder über ein anderes Postfach eingebrachte Förderanträge werden nicht berücksichtigt.

Der **Call** ist für folgenden Zeitraum vorgesehen:

1. Juli 2024 (07:00 Uhr) bis 5. Juli 2024 (12:00 Uhr)

Der Förderungsantrag wird in den nächsten Tagen auf der Homepage des Referates Kinderbildung und -betreuung www.kinderbetreuung.steiermark.at verfügbar sein.

Informationsveranstaltungen

Die Abteilung 6 bietet als Serviceleistung zwei Informationsveranstaltungen zum Call an. Die Termine finden online statt und dienen der allgemeinen Information zur Antragstellung. Die Teilnahme daran ist freiwillig. Folgende Termine stehen zur Auswahl:

Informationsveranstaltung 1: 26. Juni 2024, 13:00-14:30 Uhr

Informationsveranstaltung 2: 27. Juni 2024, 09:30-11:00 Uhr

Eine Anmeldung via E-Mail an Herrn Stefan Woj (stefan.woj@stmk.gv.at) ist erforderlich. Die Zugangsdaten zur Online-Veranstaltung werden Ihnen per E-Mail vor Veranstaltungsbeginn übermittelt.

Bei Fragen stehen Ihnen Frau Katinka Pirstl (0316/877-2186) sowie Frau Anneliese Lilleg (0316/877-3817) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Steiermärkische Landesregierung

Die Abteilungsleiterin

[Mag. Eva Maria Fluch](#)

(elektronisch gefertigt)